

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS MÄRZ 2026

Art 267 AEUV, Art 47 GRC

### **Ein in letzter Instanz entscheidendes nationales Gericht muss stets begründen, warum es eine Vorlage an den EuGH ablehnt.**

EuGH 24. 3. 2026, C-767/23 | *Remling*

Ein Marokkaner, dessen Ehefrau und Kinder in den Niederlanden wohnen und die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, stellte in den Niederlanden einen Antrag auf Erteilung eines für das gesamte Gebiet der EU gültigen Aufenthaltstitels. Da dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt wurde, dass er bereits über eine Aufenthaltserlaubnis für Spanien verfüge, erhob er beim Bezirksgericht Den Haag Klage. Da auch diese Klage abgewiesen wurde, legte er beim niederländischen Staatsrat Berufung ein. Dieser ist der Ansicht, dass sich die Antwort auf die von dem Marokkaner aufgeworfene Frage zur Auslegung des Unionsrechts eindeutig aus der Rsp des EuGH ergebe. Daher sei er nicht verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, und könne mit einer summarischen Begründung über den Rechtsstreit entscheiden.

Die Möglichkeit einer summarischen Begründung ist im niederländischen Ausländergesetz vorgesehen. Sie bringt zum Ausdruck, dass der niederländische Gesetzgeber ein Gleichgewicht zwischen zwei Interessen schaffen wollte, nämlich einerseits im Fremdenrecht stets die Einlegung eines Rechtsmittels zu ermöglichen und andererseits dem Staatsrat die Konzentration auf Fragen der Rechtseinheit, der Rechtsfortbildung oder des Rechtsschutzes in einem allgemeinen Sinn zu erlauben.

Vor diesem Hintergrund fragt sich der Staatsrat, ob er ausführlich begründen muss, warum er sich zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens nicht verpflichtet sieht. Er hat entschieden, hierzu den EuGH zu befragen.

In seinem Urteil weist der EuGH zunächst darauf hin, dass nationale Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, einer Vorlagepflicht unterliegen, die jedoch drei Ausnahmen hat (mangelnde Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen unionsrechtlichen Frage, Vorliegen einer Entscheidung des EuGH, mit der die betreffende Vorschrift des Unionsrechts bereits ausgelegt wurde, oder Vorliegen eines „acte clair“, dh einer Vorschrift, deren richtige Auslegung unzweifelhaft ist).

Angesichts der zentralen Rolle, die das Vorabentscheidungsverfahren in der Unionsrechtsordnung einnimmt, muss die Entscheidung eines (funktionell) letztinstanzlichen

nationalen Gerichts, wenn es beschließt, den EuGH unter Berufung auf eine dieser Ausnahmen nicht anzurufen, in jedem Fall begründet werden. Das Gericht muss unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Umstände konkret und spezifisch darlegen, aus welchen Gründen eine dieser drei Ausnahmen Anwendung findet.

Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat einem Gericht gestattet, auf eine summarische Begründung zurückzugreifen, um eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, indem die Dauer der Gerichtsverfahren verkürzt wird, ändert daran nichts. Selbst in einer solchen Situation bleibt ein funktionell letztinstanzliches Gericht verpflichtet, spezifisch und konkret zu begründen, warum es seiner Auffassung nach gerechtfertigt ist, den EuGH nicht um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Insoweit kann sich ein funktionell letztinstanzliches Gericht die von dem untergeordneten Gericht in dem betreffenden Rechtsstreit angeführten Gründe zu eigen machen, sofern dieses dargelegt hat, warum es seinerseits der Ansicht war, dass die aufgeworfene Frage des Unionsrechts nicht entscheidungserheblich sei, dass die betreffende Bestimmung des Unionsrechts bereits vom EuGH ausgelegt worden sei oder dass diese Auslegung derart offenkundig sei, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bliebe.

Art 267 Abs 3 AEUV ist im Licht von Art 47 Abs 2 GRC daher dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, über eine von einer der Parteien des Rechtsstreits aufgeworfene Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts unabhängig davon, ob diese Frage mit einem ausdrücklichen Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung verbunden ist, mit einer summarischen Begründung entscheiden kann, entgegensteht, es sei denn, dieses Gericht legt die spezifischen und konkreten Gründe dar, aufgrund derer in der betreffenden Rechtssache eine der drei vom EuGH im Urteil vom 6. Oktober 1982, *Cilfit* (283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21), genannten Ausnahmen von der ein solches Gericht treffenden Vorlagepflicht Anwendung findet.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 1 VO (EU) Nr. 269/2014

**Russland Sanktionen: Das Einfrieren von Geldern hindert den Inhaber eines Anteilszertifikats kategorisch und ohne weitere Voraussetzungen daran, an einer Hauptversammlung der Anteilseigner teilzunehmen und das Stimmrecht in dieser Versammlung auszuüben.**

EuGH 12. 3. 2026, C-465/24 | *SBK Art*

Im Jahr 2022 verhängte die EU restriktive Maßnahmen gegen die russische Sberbank. Der entsprechende Beschluss ist Teil der gegen Russland aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängten Sanktionen. Da es sich bei SBK Art um eine mittelbare Tochtergesellschaft der Sberbank handelt, wurden die Gelder von SBK Art ebenfalls eingefroren. STAK ist eine Einrichtung niederländischen Rechts und verwahrt und verwaltet die Anteile von Fortenova GroupTopCo. In diesem Zusammenhang gibt STAK Anteilszertifikate von Fortenova TopCo aus und zahlt den Inhabern dieser Zertifikate Dividenden. Zu den Inhabern dieser Zertifikate

gehört SBK Art, die 41,82 % hält. Als der Verwaltungsrat von STAK die Inhaber der Anteilszertifikate zu einer für den 18. 8. 2022 in Amsterdam anberaumten Hauptversammlung der Anteilseigner einberief, kündigte er an, dass Inhabern, gegen die Sanktionen verhängt worden seien, die Wahrnehmung der mit diesen Zertifikaten verbundenen Rechte, insb ihres Stimmrechts in der Versammlung, verwehrt werde. Am Tag der Versammlung unternahm SBK Art dennoch den Versuch, ihr Stimmrecht sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Form auszuüben. Ihr wurde jedoch der Zugang zu dieser Versammlung sowie zum elektronischen Abstimmungssystem verweigert. Da das Quorum nicht erreicht wurde, wurde eine neue Versammlung für den 30. 8. 2022 einberufen. Abermals kündigte der Verwaltungsrat von STAK an, dass die Stimmen von Personen, die von restriktiven Maßnahmen betroffen seien, nicht berücksichtigt würden.

Daraufhin stellte SBK Art einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der darauf gerichtet war, STAK aufzutragen, ihr bis zum 31. 12. 2022 die Teilnahme an sämtlichen Versammlungen und die Ausübung des mit ihren Anteilszertifikaten verbundenen Stimmrechts zu gestatten.

Mit Urteil vom 6. 9. 2022 gab der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter des Bezirksgerichts Amsterdam diesem Antrag statt. Infolgedessen wurde eine dritte Versammlung, die für den 8. 9. 2022 anberaumt worden war, abgesagt. Am 29. 12. 2022 hob das Berufungsgericht Amsterdam jedoch die Entscheidung des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters auf. SBK Art legte gegen die Entscheidung dieses Berufungsgerichts beim Obersten Gerichtshof der Niederlande Kassationsbeschwerde ein. Dieses Gericht ersuchte den EuGH um Auslegung des Unionsrechts in Bezug auf den Begriff „Einfrieren von Geldern“.

In seinem Urteil entschied der EuGH, dass das Einfrieren von Geldern den Inhaber eines Anteilszertifikats oder eine mit ihm verbundene Person oder Einrichtung kategorisch und ohne weitere Voraussetzungen daran hindert, das Recht auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilseigner wahrzunehmen und das Stimmrecht in dieser Versammlung auszuüben, weil Wertpapierzertifikate „Gelder“ darstellen. Die Wahrnehmung der durch diese Zertifikate vermittelten Rechte, an einer Versammlung der Inhaber solcher Zertifikate teilzunehmen und in dieser Versammlung abzustimmen, stellt eine als „Nutzung von Geldern“ einzustufende Nutzungshandlung in Bezug auf diese Zertifikate dar. Darüber hinaus zieht die Wahrnehmung dieser Rechte, sei es auch nur mittelbar, eine oder mehrere Auswirkungen auf diese Gelder nach sich, wie etwa eine Veränderung des Volumens, der Höhe, der Belegenheit, des Eigentums, des Besitzes, der Eigenschaften oder der Zweckbestimmung dieser Gelder. Eine solche Rechtsausübung führt nämlich zur Fassung von Beschlüssen durch die Versammlung der Inhaber der betreffenden Zertifikate; diese Beschlüsse beeinflussen notwendigerweise Zustand und Funktion der Gesellschaft – und damit zumindest mittelbar ihren Wert und infolgedessen den geschätzten Wert der Anteile oder Anteilszertifikate, deren Inhaber die von den Sanktionen betroffene Person ist. Fiele die Auslegung weniger strikt aus, täte dies dem Ziel Abbruch, durch das Einfrieren von Geldern die Transaktionen, die mit den eingefrorenen Geldern vorgenommen werden können, so weit wie möglich zu begrenzen.

Art 1 lit f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1354 geänderten Fassung ist daher dahin auszulegen, dass das Einfrieren von Geldern im Sinne dieser Bestimmung eine Person oder Einrichtung, deren Namen in Anhang I der

Verordnung aufgeführt ist, bzw eine mit ihr in Verbindung stehende Person oder Einrichtung kategorisch und ohne weitere Voraussetzungen daran hindert, in Ansehung der Zertifikate, deren Inhaber diese Person oder Einrichtung ist, das Recht auf Teilnahme an einer Versammlung von Anteilszertifikatsinhabern wahrzunehmen und das Stimmrecht in dieser Versammlung auszuüben.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 19 Abs 1 EUV, Art 47 GRC

**Die Entscheidung, dass ein Richter nicht unabhängig ist, kann nicht allein auf eine bei seiner Ernennung begangene Rechtswirddigkeit gestützt werden, sondern erfordert eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände der Ernennung.**

EuGH 24. 3. 2026, C-521/21 | *Rzecznik Praw Obywatelskich*

Eine Partei eines Zivilprozesses vor einem polnischen Gericht beantragte den Ausschluss der mit dieser Sache befassten Richterin, weil diese nicht wirksam zur Richterin ernannt worden sei. Dieses Vorbringen stützt sie darauf, dass die Kandidatur dieser Richterin von der Krajowa Rada Sądownictwa (KRS, Justizrat) in ihrer neuen Zusammensetzung vorgeschlagen worden sei und diese Zusammensetzung auf eine Reform des polnischen Justizsystems zurückgehe, die im Hinblick auf die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und den Wert der Rechtsstaatlichkeit problematisch sei. Der EuGH habe nämlich bereits festgestellt, dass diese Einrichtung unter Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze des polnischen Rechts geschaffen worden und nicht die unionsrechtlich erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufweise. Im Übrigen sei es den nationalen Gerichten nach polnischem Recht verboten, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Ernennung von Richtern zu beurteilen. Dieses Verbot gelte selbst für die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts, obwohl diese in Polen als einziges Gericht für den Ausschluss eines Richters aufgrund fehlender Unabhängigkeit sowie für Rechtsbehelfe von nicht erfolgreichen Kandidaten im Rahmen eines Verfahrens zur Ernennung auf eine Richterstelle zuständig sei. Darüber hinaus bestehe diese Kammer ebenfalls aus Richtern, die auf Vorschlag der KRS in ihrer neuen Zusammensetzung ernannt wurden.

Das mit dem Ausschlussantrag befasste Gericht hat sich an den EuGH gewandt. Es möchte wissen, ob ein Spruchkörper, dem ein Richter angehört, der im Anschluss an ein Verfahren ernannt wurde, an dem die KRS in ihrer neuen Zusammensetzung beteiligt war und in dessen Rahmen den nicht erfolgreichen Kandidaten kein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf offenstand, als unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts betrachtet werden kann.

Der EuGH weist darauf hin, dass die nicht ordnungsgemäße Ernennungen auf Richterstellen in Polen systemischen Charakter hat. Über 3 000 Richter, also ungefähr 30 % der Richter dieses Mitgliedstaats, wurden nämlich auf Vorschlag der KRS in ihrer neuen Zusammensetzung ernannt, ohne dass den in den Ernennungsverfahren nicht berücksichtigten Kandidaten ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Vorschläge der KRS offenstand. Außerdem wurde bereits im Rahmen mehrerer Urteile des EGMR und des EuGH festgestellt, dass zahlreiche Aspekte dieser Reform die sich aus Art 6 Abs 1 EMRK und Art 19 Abs 1 Unterabs. 2 iVm Art 47 GRC ergebenden Anforderungen nicht erfüllen. Insoweit verpflichtet Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV

jeden Mitgliedstaat dazu, ein Justizsystem aufzubauen und zu erhalten, das sicherstellt, dass die Organe dieses Systems, die für Entscheidungen über Klagen in vom Unionsrecht erfassten Bereichen zuständig sind, den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, ua dem Erfordernis der Unabhängigkeit, genügen. Unter Berücksichtigung des systemischen Charakters der nicht ordnungsgemäßen Ernennungen reicht eine Einzelfallprüfung der Wahrung des Erfordernisses eines „zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts“ im Rahmen von Ausschlussverfahren, die auf den Umständen der Ernennung der betreffenden Richter beruhen, grundsätzlich nicht aus, um die vollständige Einhaltung des sich aus Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV ergebenden Erfordernisses zu gewährleisten, dass unter das Unionsrecht fallende Rechtssachen von unabhängigen Gerichten geprüft werden. Dies gilt umso mehr, als systemische oder allgemeine Eingriffe in die Unabhängigkeit der nationalen Justiz, die aus solchen nicht ordnungsgemäßen Ernennungen folgen, das reibungslose Funktionieren des Vorabentscheidungsverfahrens beeinträchtigen können, das ein wesentlicher Bestandteil des durch die Verträge geschaffenen Systems ist, das es den nationalen Gerichten ermöglichen soll, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte zu gewährleisten, da solche Eingriffe die Einheit, die Kohärenz und die volle Wirksamkeit dieses Rechts stark beeinträchtigen. Um zum einen das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem wiederherzustellen und die Achtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung sicherzustellen, sowie zum anderen das kontinuierliche und effiziente Funktionieren der Justiz zu gewährleisten, einschließlich der Wirksamkeit des in Art 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens, hat ein nationales Gericht gem Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es unter Berücksichtigung von Art und Schweregrad der Vorschriftswidrigkeiten im Verfahren zur Ernennung von Richtern ermöglicht, zu beurteilen, welche Möglichkeiten unrechtmäßig auf Richterstellen ernannte Personen haben, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben. Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV schreibt den Mitgliedstaaten jedoch weder zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes noch zur Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in das Justizsystem aufgrund systemischer Vorschriftswidrigkeiten bei der Ernennung auf Richterstellen ein einheitliches System vor. Die Mitgliedstaaten verfügen somit in Bezug auf den konkreten Inhalt des zu diesem Zweck geschaffenen rechtlichen Rahmens über ein weites Ermessen, solange anhand objektiver Kriterien sichergestellt wird, dass nicht ordnungsgemäß ernannte Personen ihre Tätigkeiten nur weiter ausüben dürfen, wenn hinreichende Garantien für ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vorliegen.

Das Verfahren zur Ernennung von Richtern gehört zu den Garantien, die geeignet sind, jegliche Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu verhindern. Folglich müssen die nationalen Gerichte in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit des Ernennungsverfahrens zu prüfen sowie zu prüfen, ob der betreffende Richter dem Erfordernis eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts genügt. Das Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts kann nur durch Rechtsverstöße in Frage gestellt werden, die insgesamt aufgrund ihrer Art und Schwere eine tatsächliche Gefahr der Einflussnahme anderer Teile der Staatsgewalt auf das Ernennungsverfahren begründen und beim Einzelnen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der betreffenden Richterin wecken können. Folglich muss das nationale Gericht, das mit einem Antrag auf Ausschluss befasst ist, sämtliche Umstände der betreffenden Ernennung beurteilen, um zu ermitteln, ob diese bei den Bürgern solche Zweifel wecken können. Weder die Beteiligung der KRS in ihrer neuen Zusammensetzung am Ernennungsverfahren noch der Umstand, dass den nicht erfolgreichen Kandidaten kein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf

offenstand, reicht – einzeln oder gemeinsam betrachtet – aus, um den Ausschluss der betroffenen Richterin auszusprechen.

Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV, Art 47 GRC und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts sind dahin auszulegen, dass

1. sie der Regelung eines Mitgliedsstaats und der diese Regelung auslegenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dieses Mitgliedsstaats entgegenstehen, die einer Einrichtung für Entscheidungen über einen Antrag auf Ausschluss eines Richters, der auf die Umstände der Ernennung dieses Richters gestützt ist, eine ausschließliche Zuständigkeit einräumen und dieser Einrichtung zugleich die Möglichkeit nehmen, einen solchen Antrag zu prüfen, wenn er die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Ernennung des betreffenden Richters in Frage stellt. Das mit einem solchen Antrag auf Ausschluss befasste nationale Gericht hat diese Regelung in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unangewendet zu lassen und sich selbst mit der Rechtmäßigkeit der Ernennung des Richters auseinanderzusetzen, indem es insb prüft, ob dieser Richter dem Erfordernis eines „zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts“ genügt, und gegebenenfalls den Ausschluss dieses Richters ausspricht, wenn die potenziellen Vorschriftswidrigkeiten bei der Ernennung einen Verstoß gegen dieses Erfordernis bedeuten und

2. sie dem nicht entgegenstehen, dass ein Spruchkörper, der aus einem Einzelrichter besteht, dessen Ernennung auf seine Stelle im Anschluss an ein Ernennungsverfahren erfolgte, das dadurch gekennzeichnet ist, dass erstens die Kandidatur dieses Richters von einer Einrichtung vorgeschlagen wurde, die keine Garantien für ihre Unabhängigkeit bietet, die ausreichen, um bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Verfahren zur Ernennung von Richtern auszuräumen, an denen diese Einrichtung beteiligt ist, und zweitens den Teilnehmern dieses Ernennungsverfahrens kein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf offenstand, als „unabhängiges und unparteiisches Gericht“ eingestuft wird, wenn keine weiteren, dieses Verfahren betreffenden maßgeblichen Umstände vorliegen, die aufgrund ihrer Art und Schwere in einer Gesamtbetrachtung die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des betreffenden Richters in Frage stellen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)